

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

| Gremium | Datum |
|------------------------------------|------------|
| Hauptausschuss | 20.04.2020 |
| Ausschuss Soziales und Senioren | 23.04.2020 |
| Ausschuss Schule und Weiterbildung | 27.04.2020 |
| Jugendhilfeausschuss | 05.05.2020 |

Anfrage AN/0453/2020 der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Köln "Soziale Soforthilfen und Kinder- und Jugendhilfe in der Corona-Krise"

Die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Köln bittet um Beantwortung der Anfrage gemäß § 4 der Geschäftsordnung des Rates zu „Soziale Soforthilfen und Kinder- und Jugendhilfe in der Corona-Krise“.

Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung.

1. *Frage:*

Einige Studierende finanzieren ihren Lebensunterhalt durch studentische Aushilfstätigkeiten, sei es statt des BAföG oder zusätzlich dazu. Der überwiegende Teil dieser Beschäftigungen fällt jetzt weg. Kann das Kölner Jobcenter Studierenden, die nachweislich ihren Job wegen der Pandemie verloren haben, den ALG-II-Bezug ermöglichen? In Wuppertal soll dies angeblich der Fall sein. Wir bitten darum, dass sich das Jobcenter Köln in Wuppertal informiert.

Für Studierende an höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen, die nicht im Haushalt der Eltern leben, besteht ein gesetzlicher Leistungsausschluss (§ 7 Absatz 5 SGB II), d.h. es ist nach aktueller Gesetzeslage keine Leistung als Beihilfe (verlorener Zuschuss) möglich. Es besteht die Möglichkeit einer Darlehensgewährung auf Grund des Vorliegens einer unbilligen Härte.

Das bedeutet: Leistungen für Regelbedarfe, den Mehrbedarf nach § 21 Absatz 7 SGB II, Bedarfe für Unterkunft und Heizung, notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und Bedarfe für Bildung und Teilhabe können in Form eines Darlehens erbracht werden, soweit besondere Umstände die Nichtgewährung des ALG II als außergewöhnlich hart und deshalb unzumutbar erscheinen lassen. Es ist im Einzelfall unter pflichtgemäßer Ausübung des eingeräumten Ermessens zu entscheiden, ob ein Tatbestand der unbilligen Härte gegeben ist. Der Wegfall eines Nebenjobs aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Verwerfungen infolge der Covid 19-Pandemie, mit dem bisher der / ein Teil des Lebensunterhaltes sichergestellt wurde, stellt regelmäßig einen solchen Härtefall dar.

2. *Frage*

Der Kölner Flüchtlingsrat und Rom e.V. haben Fragen zur Situation von Geflüchteten in der Corona-Krise an die Stadtverwaltung geschickt. Diese überschneiden sich in vielen Punkten mit unseren Forderungen aus der Anlage zum „45-Millionen-Euro-Hilfspaket“. Hat die Verwaltung dem

Flüchtlingsrat und Rom e.V. geantwortet, und wenn ja: Was? Sollte dies nicht der Fall sein, bitten wir um zeitnahe und öffentliche Beantwortung der Fragen.

Der Rom e.V. und der Kölner Flüchtlingsrat e.V. hatten sich bereits mit Mail vom 20.03.2020 an die Leitungen des Ausländeramtes, des Amtes für Wohnungswesen und des Amtes für Integration und Vielfalt gewandt und eine Presseerklärung sowie einen Forderungskatalog des Flüchtlingsrates NRW e.V. mit der Bitte übersandt, diesen Forderungskatalog des Flüchtlingsrates NRW als eine Art „Prüfkatalog“ soweit wie möglich zu berücksichtigen. Diese Mail wurde am 24.03.2020 durch die Verwaltung insofern beantwortet, als mitgeteilt wurde, dass sich die Verwaltung unter den derzeitigen Bedingungen - abgestimmt in allen Bereichen der betroffenen Ämter - gut aufgestellt hat, um auch in der Pandemie-Situation den besonderen Bedarfen der geflüchteten Menschen in Köln Rechnung zu tragen. Sowohl dem Rom e.V. als auch dem Flüchtlingsrat e.V. wurde angeboten, dass, falls dennoch in einzelnen Bereichen Probleme gesehen werden, die Leitungen der Ämter – wie bisher auch schon – gerne als Ansprechpartner*innen zur Verfügung stehen.

Mit Mail vom 25.03.2020 an Frau Oberbürgermeisterin Reker übersendete der Kölner Flüchtlingsrat e.V. und der Rom e.V. einen mit dem Forderungskatalog des Landesflüchtlingsrates identischen Katalog und zahlreiche Fragen zur Kölner Situation.

Die Beantwortung dieses Schreibens und insbesondere des umfangreichen Fragenkatalogs wird zurzeit in der Verwaltung abgestimmt. Ohne dem Ergebnis dieser Abstimmung vorzugreifen, ist festzuhalten, dass die Verwaltung diese Fragestellungen gerade mit Blick auf die besondere Situation der Geflüchteten in ihre Aktivitäten und Maßnahmenplanungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie einbezogen und Antworten dazu auch schon in konkrete Lösungen umgesetzt hat. Die Verwaltung bittet aber um Verständnis, dass die Beantwortung dieses umfangreichen Fragenkataloges noch Zeit in Anspruch nehmen wird, da die Bearbeitung des Fragenkataloges vorrangig nur durch die Teile der Verwaltung erfolgen kann, die zurzeit alle ihre fachlichen Ressourcen vorrangig für den Schutz der gesamten Kölner Bevölkerung und der Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens einsetzen müssen. Die Verwaltung wird die Beantwortung des Schreibens des Kölner Flüchtlingsrat e.V. und des Rom e.V. den Mitgliedern des Hauptausschusses zur Verfügung stellen.

3. Frage

Köln hat eine lange und erfolgreiche Geschichte kommunaler Arbeitsmarktförderung. Die Finanzierung der Kölner Träger der Arbeits- und Beschäftigungsförderung mit ihren Kernkompetenzen und originären Beschäftigungsfeldern muss in der Corona-Krise gesichert werden. Eine Möglichkeit, wie Beschäftigungsträger gesichert werden könnten, ist, dass Zuwendungen in der Krise nicht weiter spitz abgerechnet, sondern auf Akontozahlung umgestellt werden. (Wir bitten um Prüfung.) Arbeitsgelegenheiten (AGH) werden seit dem 01.04.2020 nicht weiter finanziert. Damit bekommen Arbeitssuchende in AGH auf unbestimmte Zeit kein zusätzliches Geld mehr, das sie allerdings als zusätzliches Einkommen zum AIG-II-Satz eingeplant haben. Sie sollten weiter Entgelte erhalten, auch damit die Träger weiter Kontakt halten können. Wie kann sichergestellt werden, dass die Träger Arbeitssuchenden in AGH weiterhin Entgelt (für mindestens 10h/Woche) auszahlen können?

In Übereinstimmung mit den aktuellen Regelungen zum Haushalt und der Pressemitteilung der Oberbürgermeisterin hat die Arbeitsmarktförderung bereits eingehende Prüfungen vorgenommen und Abschlagzahlungen auf den Weg gebracht. Dabei werden unter Berücksichtigung der Realisierbarkeit von Projekten und der Möglichkeit des anderweitigen Einsatzes von Personal bei den Trägern Abschläge bis einschließlich zum dritten Quartal 2020 in einer Summe ausgezahlt. Die grundsätzliche Förderung beträgt weiterhin 100%. Bei anschließender Prüfung der Verwendungsnachweise wird zudem bezüglich möglicher Rückforderungen im Sinne der Strukturhaltung der Beschäftigungsträger berücksichtigt, wenn z.B. coronabedingt Förderziele nicht erreicht werden konnten, aber die Bereitstellung des Personals für die Zeit nach der Corona-Krise erforderlich war.

Ebenso werden zur Sicherung der Liquidität und Erhaltung der notwendigen Struktur bei den Beschäftigungsträgern des Stadtverschönerungsprogramms (z.B. zur Bereitstellung und Weiterbildung von Anleitern) auch weiterhin die ergänzenden Qualifizierungsanteile für die bewillig-

ten Stellen von Arbeitsgelegenheiten des Stadtverschönerungsprogramms gezahlt. Zudem werden die Teilnehmenden aktuell vielfach und sofern möglich auch aus der Distanz durch die Träger betreut. So werden beispielsweise online Bewerbungstrainings durchgeführt und die Beschäftigungsträger stehen jederzeit telefonisch beratend und unterstützend zur Verfügung. Daher wurden auch für die Qualifizierungsanteile der AGH-Stadtverschönerung bereits Abschlüsse bis einschließlich drittes Quartal 2020 auf den Weg gebracht.

Am 28.03.2020 ist das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) in Kraft getreten. Dieses Gesetz bietet unter anderem den Kölner Bildungs-, Maßnahmen- und Beschäftigungsträgern, die in ihrer Existenz gefährdet sind die Möglichkeit, Zuschüsse zu beantragen, um ihren Bestand zu sichern. Da das SodEG als vorrangige Leistung beantragt werden kann, wird dies bei der Bewertung der städtischen Zuschüsse mit einbezogen.

Darüber hinaus können für die Arbeitssuchenden in AGH selbst keine Zahlungen/ Förderungen durch die Arbeitsmarktförderung übernommen werden, da es sich um ein Förderinstrument des Bundes handelt, das ausschließlich durch das Jobcenter gesteuert und finanziert wird.

Ergänzende Antwort des JobCenters

Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, die eine physische Präsenz der Teilnehmer*innen erfordern, sind aktuell ausgesetzt. Besteht die Möglichkeit, die Angebote vorübergehend auf alternative Lernmethoden (z.B. virtueller Unterricht / e-learning) umzustellen, ist unter bestimmten Bedingungen eine Fortführung möglich. Viele Kölner Beschäftigungsträger haben zwischenzeitlich ihre Angebote entsprechend modifiziert, seitens des Jobcenters werden diese Arbeitsmarktdienstleistungen dann im Rahmen der vertraglich vereinbarten Regelungen weiterhin vergütet.

Auch beim JobCenter können Anträge gemäß des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) gestellt werden, wenn zum Stichtag 16.03.2020 ein direktes oder indirektes Rechtsverhältnis zwischen dem sozialen Dienstleister und dem Jobcenter Köln bestand.

Für Arbeitsgelegenheiten (AGH) gelten die gleichen Regelungen wie für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen. Als AGH werden Maßnahmen gefördert, in denen die Teilnehmer*innen ausschließlich zusätzliche Arbeiten verrichten. Die begleitete physische Präsenz macht das Wesen dieser besonderen Förderung aus, z.Z. sind deshalb alle AGH-Einsatzstellen ebenfalls ausgesetzt.

Die Teilnehmer*innen in Arbeitsgelegenheiten erhalten für jede geleistete Arbeitsstunde eine Mehraufwandsentschädigung in Höhe von 1,80 Euro. Diese Entschädigung deckt die zusätzlichen Aufwendungen für z.B. Fahrtkosten, Ernährung oder einfache Arbeitskleidung ab. Insofern ist eine Zahlung der Mehraufwandsentschädigung grundsätzlich von der Anzahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden abhängig.

4. Frage:

*Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) hat vor kurzem die Fachempfehlung Nr. 14 „Betretungsverbot von Kindertagesbetreuungsangeboten und Sicherstellung des Kindeswohls im Einzelfall“ herausgegeben. Wie werden sich die Empfehlungen des MKFFI in Köln, z.B. im Bereich der Brückenangebote zur KiTa-Betreuung von Bewohner*innen der Geflüchtetenunterkünfte, auswirken, und welche weiteren Zielgruppen an KiTa-Kindern könnten von der Fachempfehlung Nr. 14 des MKFFI profitieren? Bitte teilen Sie uns in diesem Zusammenhang mit, wie sich die Zahl der Inobhutnahmen seit Beginn der Schul- und KiTa-Schließungen entwickelt hat.*

Durch die Fachempfehlung des Ministeriums ist es jetzt möglich Kinder in die Betreuung zu nehmen, bei denen im Hilfeplanverfahren eine Kita- bzw. Schulbesuch dringend angeraten ist zur Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung. Diese Kinder sind durch den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) bekannt und angesprochen worden, so dass hier eine Betreuung möglich ist. Dies gilt nicht generell für alle Brückenprojekte, sollten aber Kinder aus dem Flüchtlingskontext hier durch den ASD in dem Sinne betreut werden, so ist dieses Angebot natürlich auch für sie nun zu-

gänglich. Das Amt für Kinder, Jugend und Familie hat im Bereich der Inobhutnahmen keine signifikante Steigerung zu verzeichnen.

5. *Frage*

Erreicht der Notfall Kinderzuschlag (KiZ) die Familien auf kommunaler Ebene, und wenn nicht: Wie kann die Informationslage so verbessert werden, dass möglichst viele Familien – u.a. auch erwerbslose Eltern – profitieren?

Das Kölner Jobcenter ist überzeugt davon, dass der Notfall-KiZ die Familien erreicht. Es ist bereits ein breiter Informationsfluss durch die Medienlandschaft erfolgt, im Internet wird umfangreich auf den verschiedensten Webseiten informiert und auch hier im Jobcenter Köln sind die Teamleitungen auf die Möglichkeit eines erleichterten KiZ und dessen Voraussetzungen sensibilisiert worden, um die Kund*innen sachgerecht beraten und unterstützen zu können. Gerade auf die Möglichkeit eines Online-Antrags wird dabei immer wieder hingewiesen. Weitere Unterstützung bietet ein KiZ-Lotse, der online einen etwaigen KiZ Anspruch vorab berechnet.

gez. Reker